

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
---------	-----------------	-------------------	------------------------------------

Unterstrichen= Änderung im Koalitionsvertrag gegenüber geltendem Recht. **Fett** = Änderung Gesetzentwurf gegenüber Koalitionsvertrag bzw. geltendem Recht, wenn KV keine Änderung vorsieht .

<b>22</b>	<p>Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.</p>	<p>(1) Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.</p> <p>(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.</p>	<p>(1) <b>Die</b> Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.</p> <p>(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.</p>
<b>23 Abs. 6</b>	<p>Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren</p>	<p>Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.</p>	<p>Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
33 Abs. 5	Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.	Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.	Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.
52 Abs. 3a	Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.	Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.	Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.
72 Abs. 2	Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.	Auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 außer Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.	Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
72 Abs. 3 (neu)	[der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4]	Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen auf folgenden Gebieten treffen.	Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jagdwesen, soweit es sich nicht um das Recht der Jagdscheine handelt;</li> <li>2. Naturschutz und Landschaftspflege, soweit es sich nicht um Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresschutzes handelt;</li> <li>3. Bodenverteilung;</li> <li>4. Raumordnung;</li> <li>5. Wasserhaushalt, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt;</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);</li> <li>2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresschutzes);</li> <li>3. die Bodenverteilung;</li> <li>4. die Raumordnung;</li> <li>5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);</li> </ol>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
		<p>6. Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse. Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist.</p>	<p>6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. <b>Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.</b></p>
<b>73</b>	<p>Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;</li> <li>2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;</li> <li>3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;</li> <li>4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Masse und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;</li> <li>5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;</li> <li>6. den Luftverkehr;</li> </ol>	<p>(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [keine Änderung]</li> <li>2. [keine Änderung]</li> <li>3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;</li> <li>4. [keine Änderung]</li> <li>5. [keine Änderung]</li> </ol>	<p>(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [keine Änderung]</li> <li>2. [keine Änderung]</li> <li>3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;</li> <li>4. [keine Änderung]</li> <li>5. [keine Änderung]</li> <li>5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;</li> <li>6. [keine Änderung]</li> </ol>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
	<p>6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;</p> <p>7. das Postwesen und die Telekommunikation;</p> <p>8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;</p> <p>9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;</p> <p>10. die Zusammenarbeit des Bundes und</p>	<p>6a. [keine Änderung]</p> <p>7. [keine Änderung]</p> <p>8. [keine Änderung]</p> <p>9. [keine Änderung]</p> <p>9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;</p> <p>10. [keine Änderung]</p> <p>11. [keine Änderung]</p> <p>12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;</p> <p>13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;</p> <p>14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freierwerden von Kernenergie oder durch ionisierenden Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.</p>	<p>6a. [keine Änderung]</p> <p>7. [keine Änderung]</p> <p>8. [keine Änderung]</p> <p>9. [keine Änderung]</p> <p>9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;</p> <p>10. [keine Änderung]</p> <p>11. [keine Änderung]</p> <p>12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;</p> <p>13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;</p> <p>14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freierwerden von Kernenergie oder durch ionisierenden Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
		(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.	(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
<b>74</b>	<p>Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</li> <li>2. das Personenstandswesen;</li> <li>3. das Vereins- und Versammlungsrecht;</li> <li>4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;</li> <li>4a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;</li> <li>5. (aufgehoben)</li> <li>6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;</li> <li>7. die öffentliche Fürsorge;</li> <li>8. (aufgehoben)</li> <li>9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;</li> <li>10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;</li> <li>10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewalt Herrschaft;</li> <li>11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);</li> </ol>	<p>(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht ..., die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne Untersuchungshafvollzug), die Rechtsanwaltschaft, ... und die Rechtsberatung;</li> <li>2. [keine Änderung]</li> <li>3. das Vereinsrecht;</li> <li>4. [keine Änderung]</li> <li>4a. [vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 neu];</li> <li>5. (aufgehoben)</li> <li>6. [keine Änderung]</li> <li>7. die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht;</li> <li>8. (aufgehoben)</li> <li>9. [keine Änderung]</li> <li>10. [vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 neu]</li> <li>10a. [keine Änderung]</li> <li>11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellungen von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte; <b>11a.</b> [vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 neu];</li> </ol>	<p>Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht ..., die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne <b>das Recht des Untersuchungshafvollzugs</b>), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;</li> <li>2. [keine Änderung]</li> <li>3. das Vereinsrecht;</li> <li>4. [keine Änderung]</li> <li>4a. [ vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 neu];</li> <li>5. (aufgehoben)</li> <li>6. [keine Änderung]</li> <li>7. die öffentliche Fürsorge (<b>ohne das Heimrecht</b>)</li> <li>8. (aufgehoben)</li> <li>9. [keine Änderung]</li> <li>10. [vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 neu]</li> </ol> <p><i>Die bisherige Nummer 10a wird Nummer 10.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellungen von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;</li> </ol>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
	<p>12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;</p> <p>13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;</p> <p>14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;</p> <p>15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;</p> <p>16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;</p> <p>17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;</p> <p>19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;</p> <p>19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;</p>	<p>12. [keine Änderung]</p> <p>13. [keine Änderung]</p> <p>14. [keine Änderung]</p> <p>15. [keine Änderung]</p> <p>16. [keine Änderung]</p> <p>17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und ... aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilfe recht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;</p> <p>19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Betäubungsmittel und der Gifte;</p> <p>19a. [keine Änderung]</p>	<p>12. [keine Änderung]</p> <p>13. [keine Änderung]</p> <p>14. [keine Änderung]</p> <p>15. [keine Änderung]</p> <p>16. [keine Änderung]</p> <p>17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und ... das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilfe recht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;</p> <p>19. ...Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, ... Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie <b>das</b> Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;</p> <p>19a. [keine Änderung]</p>

	Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag
	<p>21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;</p>	<p>21. [keine Änderung]</p>	<p>21. [keine Änderung]</p>
	<p>22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrzeugwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;</p> <p>23. die Schienenbahnen, die nicht Bundesbahn sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;</p> <p>24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;</p> <p>25. die Staatshaftung;</p> <p>26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.</p>	<p>22. [keine Änderung]</p> <p>23. [keine Änderung]</p> <p>24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung);</p> <p>25. [keine Änderung]</p> <p>26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen; 27. die Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.</p> <p>28. das Jagdwesen;</p> <p>29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;</p> <p>30. die Bodenverteilung; 31. die Raumordnung;</p>	<p>22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrzeugwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren <b>oder Entgelten</b> für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;</p> <p>23. [keine Änderung]</p> <p>24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm )</p> <p>25. [keine Änderung]</p> <p>26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen; 27. die Statusrechte und -pflichten der <b>Beamten</b> der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts <b>sowie der Richter in den Ländern</b> mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung<sup>4</sup>;</p> <p>28. das Jagdwesen;</p> <p>29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;</p> <p>30. die Bodenverteilung; 31. die Raumordnung;</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
74a	<p>(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.</p> <p>(2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und Nr. 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>[Aufhebung]</p>	<p>33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>[Aufhebung]</p>
75	<p>Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:</p> <p>1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Artikel 74a nichts anderes bestimmt;</p>	<p>[Aufhebung]</p>	<p>[Aufhebung]</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
	<p>1a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens;</p>		
	<p>2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse;</p> <p>3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;</p> <p>4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;</p> <p>5. das Melde- und Ausweiswesen;</p> <p>6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland- Artikel 72 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.</p> <p>(3) Erlässt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.</p>		

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
84	<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Sofern Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</p>	<p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. <b>Wenn</b> Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. <b>Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</b> § In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</p> <p>(2) [keine Änderung]</p>
85	<p>(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.</p> <p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.</p>	<p>(2) [keine Änderung]</p> <p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</p> <p>(2) [keine Änderung]</p>	<p>(2) [keine Änderung]</p> <p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</p> <p>(2) [keine Änderung]</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
87c	Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.	[keine Änderung]	Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 <del>6</del> ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.
91a	<p>(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):</p> <p>1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, 2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p> <p>(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.</p> <p>(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.</p> <p>(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.</p>	<p>(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben): 1. [...] 2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p> <p>(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.</p> <p>(3) [aufgehoben]</p> <p>(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.</p>	<p>(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben): 1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p> <p>(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.</p> <p>(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
<p><b>91b</b></p>	<p>(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.</p> <p>Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.</p>	<p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:</p> <p>1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen; 2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten. (2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.</p>	<p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;</li> <li>2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;</li> <li>3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.</li> </ol> <p>(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder</p> <p>(3) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und <b>bei</b> diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
93		<p>Absatz 1 Nr. 2b neu: 2b. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Bundesgesetz nach Art. 125a Abs. 2 Satz 1 den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates oder einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes.</p>	<p>Absatz 2 neu: (2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Fall des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.<sup>7</sup></p>
98 Abs. 3	<p>Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, soweit Artikel 74a Abs. 4 nichts anderes bestimmt.</p>	<p>[Aufhebung des Satzes 2]</p>	<p>Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts Anderes bestimmt.<sup>8</sup></p>
104a	<p>(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(1) [keine Änderung]</p>	<p>(1) [keine Änderung]</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
	<p>(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bestimmt das Gesetz, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. [...]</p> <p>(3a) Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrage des Bundes aus, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.</p>	<p>(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. [...]</p> <p>4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
	<p>(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. -</p> <p>(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>[aufgehoben, vgl. Art. 104b neu]</p> <p>(5) [keine Änderung]</p> <p>(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. Im Falle länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 v. H. der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 v. H. der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>[aufgehoben, vgl. Art. 104b neu]</p> <p>(5) [keine Änderung]</p> <p>(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. <b>In Fällen</b> länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, <b>das der</b> Zustimmung des Bundesrates <b>bedarf</b>.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
<p>104b (neu)</p> <p>= 104a</p> <p>Abs. 4</p> <p>(alt)</p>	<p>Art. 104a</p> <p>(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.</p> <p>Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>(1) Der Bund kann den Ländern für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) Finanzhilfen für Vorhaben gewähren, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder</li> <li>zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder</li> <li>zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.</li> </ol> <p>(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.</p> <p>(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.</p>	<p>(1) Der Bund kann soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern <b>Finanzhilfen</b> für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) (...) gewähren, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder</li> <li>zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder</li> <li>zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.</li> </ol> <p>(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.</p> <p>(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
105	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelt sind.	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelt sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelt sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.
Abs. 2a			
Art. 107	(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteile am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern in soweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinbart werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer sowie über Art und Umfang der Abgrenzung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Landes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorsehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen.		(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteile am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern in soweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinbart werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Landes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorsehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; <b>bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.</b> <sup>10</sup>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
Abs. 1			
109		<p>(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund Art. 104 EG-Vertrag zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 v.H. der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 v.H. der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft <b>auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft</b> zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder, <b>die die Lasten verursacht haben</b>,<sup>12</sup> entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, <b>das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</b></p>
Abs. 5 125a	<p>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 oder des Artikels 75 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</p>	<p>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 oder des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 oder der Streichung des Artikel 74a, des Artikel 75 oder des Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</p>	<p>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, <b>der Einfügung</b> des Artikels 84 Abs. 1 Satz 6, <b>des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2</b> oder wegen der <b>Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2</b> nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
	<p>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für Bundesrecht, das vor diesem Zeitpunkt erlassen worden ist und das nach Artikel 75 Abs. 2 nicht mehr erlassen werden könnte.</p>	<p>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz wird bestimmt / kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Auf Antrag des Bundesrates oder einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Feststellung dieser Voraussetzungen ersetzt ein Bundesgesetz nach Satz 2.</p>	<p>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann <b>bestimmt werden</b><sup>13</sup>, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.<sup>14</sup></p>
125b neu <sup>15</sup>		<p>(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 73 GG nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.</p>	<p>(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.</p>
			<p>(1) <b>Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Fall der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.</b></p>

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
			<p>(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.</p>
125c neu		<p>Art. 125b</p> <p>(1) Recht, das auf Grund des Art. 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.</p> <p>(2) Das nach Artikel 104 a Abs. 4 in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der Wohnraumförderung erlassene Recht gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.</p>	<p>Art. 125c</p> <p>(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.</p> <p>(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort.</p> <p>Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes<sup>16</sup> sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.</p> <p>(3) [entfällt]</p>
		<p>(3) Das nicht von Absatz 2 umfasste nach Art. 104a Abs. 4 erlassene Recht gilt bis zum 31. Dezember 2019 fort, es sei denn, in dem Recht ist oder wird ein früherer Zeitpunkt bestimmt</p>	

Art. GG	Geltendes Recht	Koalitionsvertrag	Bundestagsbeschluss vom 30.06.2006
143c neu		<p>(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Förderung des Wohnungsbaus bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.</p> <p>(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;</li> <li>2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.</li> <li>(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die gruppenspezifische Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung bleibt. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpaket II bleiben unberührt.</li> <li>(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</li> </ol>	<p>(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur <b>sozialen Wohnraumförderung</b> bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.</p> <p>(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;</li> <li>2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.</li> <li>(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die <b>nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene</b> Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung <b>des Mitteilvolumens</b> bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpaket II bleiben unberührt.</li> <li>(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, <b>das der</b> Zustimmung des Bundesrates <b>bedarf</b>.</li> </ol>

<sup>1</sup> Bestimmung im Hinblick auf zeitlich aufeinander folgendes Bundes- oder Landesrecht.

<sup>2</sup> Umsetzung von Rn. 11 der Koalitionsvereinbarung.

<sup>3</sup> Ergänzung im Hinblick auf privatrechtliche Entgelte.

- <sup>4</sup> Klarstellung im Hinblick auf die Landesrichter.
- <sup>5</sup> Ergänzung um Vorrangregelung und Inkrafttretensregelung.
- <sup>6</sup> Notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11a in den Art. 73 .
- <sup>7</sup> Gegenüber Koalitionsvertrag Ausdehnung der Regelung auf Art. 72 Abs. 4 neu sowie Regelung der Notwendigkeit eines Vorverfahrens.
- <sup>8</sup> Folgeänderung zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 27.
- <sup>9</sup> Eigenständiger Regelungsgehalt fraglich.
- <sup>10</sup> Umsetzung von Rn. 24 der Koalitionsvereinbarung.
- <sup>11</sup> Eigenständiger Regelungsgehalt fraglich.
- <sup>12</sup> Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Wörter „die die Lasten verursacht haben“ sind entbehrlich.
- <sup>13</sup> Die im Text aus dem Koalitionsvertrag noch als klärungsbedürftig gekennzeichnete Formulierung soll wie dargestellt gefasst werden. In der Einzelbegründung ist klar gestellt, dass nach Ergehen einer Inzident-Entscheidung des BVerfG zur fehlenden Erforderlichkeit der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Bestimmung zu treffen haben wird.
- <sup>14</sup> Vgl. dazu die Regelung in Art. 93 GG.
- <sup>15</sup> Übergangsregelung für das bisherige Rahmenrecht, dessen Kompetenz in die ausschließliche oder in die konkurrierende Kompetenz überführt wird, sowie für die bisherigen Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens der Länder nach Art. 84 Abs. 1 GG.
- <sup>16</sup> Übergangsregelung zur Fortführung der im GVFG geregelten „Bundesprogramme“.